

Departement für Erziehung und Kultur
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Kreuzlingen, 15. Mai 2006

Vernehmlassung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II) sowie zum Gesetz über die Volksschule

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP Thurgau dankt für die Möglichkeit, sich zum erläuternden Bericht und den beiden Gesetzesentwürfen äussern zu können. Unsere Stellungnahme wurde von der parteiinternen Arbeitsgruppe „Bildung und Kultur“ vorbereitet und von der Parteileitung diskutiert und verabschiedet. Wir gliedern unsere Antwort wie folgt:

- I. Allgemeine Bemerkungen
- II. Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Die im Bericht genannten Gründe überzeugen die FDP Thurgau von der Notwendigkeit einer Revision der drei Gesetze. Auch mit dem Zeitplan, d.h. einer Inkraftsetzung auf den 01.01.08 sind wir einverstanden. Die vorgeschlagene Systematik mit Volksschulgesetz, Gesetz für die Sekundarstufe II und Gesetz für die Tertiärstufe wurde von uns ausführlich diskutiert. Die Zusammenfassung aller Stufen der obligatorischen Schulzeit in einem Volksschulgesetz ist richtig und hat sich seit 1995 auch bewährt. Problematischer ist für uns die Zusammenfassung des Berufsbildungsgesetzes und des Mittelschulgesetzes in ein Gesetz. Die dafür angeführten Gründe sind auch für uns richtig, aber der vorgelegte Entwurf befriedigt uns in verschiedenen Punkten nicht. Berufsfachschulen und Mittelschulen sind in den letzten Jahren einander zwar näher gekommen und können als gleichwertig bezeichnet werden, unterscheiden sich aber trotzdem noch in wichtigen Punkten (Rechtslage, Bedeutung für die Ausbildung, Unterrichtszeit, Verknüpfung mit der Wirtschaft). Der vorgelegte Entwurf berücksichtigt leider diese Unterschiede zu wenig. Häufig werden einfach Bestimmungen aus einem Gesetz unverändert übernommen und so für den anderen Schultyp verbindlich erklärt.

2. Diese Gleichmacherei verhindert massgeschneiderte, dem Schultyp angepasste Lösungen. Wir verlangen daher, dass mehr Rücksicht auf die bestehenden Unterschiede zwischen den Schulen genommen wird. Die in verschiedenen Paragraphen bestehende Vermischung ist zu beseitigen. Auch bei einem einzigen Gesetz für die Sekundarstufe II können die spezifischen Bedürfnisse der zwei Schultypen durchaus berücksichtigt werden.
3. Die beiden Gesetze sind zu Recht als Rahmengesetze konzipiert. Es stellt sich daher die Frage der Regelungsdichte. Die FDP Thurgau stellt fest, dass vieles, gelegentlich zu vieles aus dem Gesetz entfernt und in untere Rechtsstufen verwiesen wird. Nicht alles, was im erläuternden Bericht als selbstverständlich oder gar „als Relikt längst überwundener Auseinandersetzungen“ (Seite 6) bezeichnet wird, ist nämlich so selbstverständlich und braucht daher eine Rechtsgrundlage. Weiter stellen wir in den Entwürfen eine Tendenz der Kompetenzübertragung an den Regierungsrat fest. Da damit raschere Anpassungen an veränderte Verhältnisse möglich werden und in vielen Fällen auch lange und letztlich fruchtlose Diskussionen vermieden werden können, sind wir damit in vielen, aber lange nicht allen Fällen einverstanden. Gelegentlich haben wir den Eindruck eines „Ermächtigungsgesetzes“. So etwa, wenn der Regierungsrat für sich die Kompetenz beansprucht, die Standorte der Berufsfachschulen und der Mittelschulen festzulegen. Hier verlangen wir Korrekturen. Sollten diese bei der Ueberarbeitung des Entwurfes nicht vorgenommen werden, wird wohl der Grosse Rat später dafür sorgen!
4. Die Revision beschränkt sich gemäss Bericht auf Formales und nimmt inhaltliche Aenderungen nur vor, wenn Bundesvorschriften oder Veränderungen in der Praxis dies unbedingt verlangen. Bei allem Verständnis, das oft kritisierte Reformtempo nicht noch weiter zu beschleunigen, findet es die FDP Thurgau doch schade, dass etwa der schon vor fast dreissig Jahren heiss diskutierte Zweckartikel des Unterrichtsgesetzes unverändert übernommen wird. Gesetzesrevisionen sind gute Gelegenheiten, um Grundsätzliches zu diskutieren. Dies kann aber nur geschehen, wenn Neues zur Diskussion gestellt wird, d.h. in die Entwürfe aufgenommen wird. Vor allem im erläuternden Bericht vermissen wir ab und zu diesen Mut zur Innovation.
5. Der Bericht begründet die Revisionsnotwendigkeit unter anderem mit den gelegentlich wenig benutzer- bzw. leserfreundlichen Formulierungen in den alten Gesetzen. Wir teilen diese Auffassung, stellen aber enttäuscht fest, dass die Entwürfe in vielen Paragraphen in dieser Beziehung ebenso ungenügend sind. Wir erwarten von der Ueberarbeitung im sprachlichen Bereich also deutliche Verbesserungen.

II. Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen

Es werden jeweils zuerst die Argumente für die beantragten Aenderungen genannt; anschliessend folgt dann unser Vorschlag für den Wortlaut des jeweiligen Paragraphen.

1. Gesetz über die Berufsbildung und die Mittelschulen

§ 2 Wir halten diesen Paragraphen für einen der wichtigsten des ganzen Gesetzes. Es manifestiert sich hier die schon in den allgemeinen Bemerkungen angesprochene Tendenz ganz klar, immer mehr Kompetenzen dem Regierungsrat zu übertragen. Bei allem Vertrauen in unsere Regierung und bei allem Verständnis für eine Verkürzung und Vereinfachung der Entscheidungsprozesse sind wir nach wie vor überzeugt, dass Grundsatzentscheide vom Parlament und nicht von der Exekutive gefällt werden müssen. Die Festlegung der Standorte für Berufsfachschulen und Mittelschulen sind eindeutig Grundsatzentscheide, bestimmen sie doch das Bildungskonzept unseres Kantons wesentlich. Wer sich an das jahrelange Gerangel um den Standort einer zweiten Kantonsschule erinnert oder an die heutigen Diskussionen um die Berufsfachschulen im Oberthurgau denkt, dem ist die Bedeutung solcher Entscheide bewusst. Ein Irrtum ist es zu glauben, solche Querelen liessen sich mit einer Kompetenzübertragung an den Regierungsrat vermeiden. Dies gilt höchstens für den Moment, denn an den Standorten braucht es ja Schulgebäude und die kosten Geld für Sanierungen, Ergänzungen oder gar Neubauten. Ueber diese Kredite entscheidet dann aber das Parlament, oft gar das Volk. Leicht ist daher vorauszusehen, dass „einsame“ und von vielen als falsch erachtete Entscheide des Regierungsrates dann bei den nötigen Kreditabstimmungen korrigiert werden, was den betroffenen Schulen, ja dem ganzen Kanton erheblichen Schaden zufügt. Kreditabstimmungen sind oft ohnehin nicht einfach zu gewinnen, geradezu fahrlässig ist es deshalb, Retourkutschen unzufriedener Regionen zu provozieren. Aus all diesen Gründen gehört die Festlegung der Schulstandorte in die Kompetenz des Grossen Rates. Bei den Mittelschulen entspricht dies dem bewährten Ist-Zustand und bei den Berufsfachschulen ist die heute umstrittene und nur historisch erklärbare Regelung jetzt zu korrigieren.

Aehnliche Ueberlegungen lassen sich auch bei der Zuteilung der Bildungsgänge an die Schulstandorte machen. Da heute Ausbildungsgänge aber immer schneller an neue Bedürfnisse anzupassen sind und bei der Berufsbildung eidgenössische Vorschriften gelten, halten wir es im Interesse zeitgerechter Entscheide und interkantonalen Koordination nach längerer Diskussion für richtig, hier die Kompetenz dem Regierungsrat zu übertragen. Immerhin lässt sich auch hier fragen, ob die Gleichbehandlung von Berufsfachschulen und Mittelschulen zweckmässig ist, denn zwischen Schultypen (Gymnasium, Fachmittelschule, Handelsmittelschule usw.) mit unterschiedlicher Zweckbestimmung, Dauer und Bedeutung und einzelnen Berufsbildungsgängen bestehen doch erhebliche Unterschiede. Darum können wir uns hier durchaus auch eine differenzierte Lösung vorstellen.

Absatz 4 ist zweckmässig, aber zu wenig genau formuliert. Sinnvollerweise sollte das zuständige Departement nicht nur die Einzugsgebiete der Schulen, sondern bei Bedarf auch jene der Bildungsgänge festlegen können. Nur so lassen sich optimale Verhältnisse (z.B. Klassengrössen) erreichen.

¹ Der Kanton führt Berufsfachschulen und Mittelschulen.

² **Der Grosse Rat legt die Standorte der Schulen im Gesetz fest.**

³ **Der Regierungsrat teilt die Bildungsgänge den Schulstandorten zu.**

⁴ Das zuständige Departement kann Einzugsgebiete für Schulen **und deren Bildungsgänge** festlegen.

§ 3 Die Marginalie stimmt nicht mit dem Inhalt des Paragraphen überein. Diesen interpretieren wir so, dass der Kanton nicht nur die Ausbildung Behinderter fördert, sondern auch jene der Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen, also etwa der Hochbegabten. Wir legen Wert darauf, dass nicht nur Behinderte, sondern auch Jugendliche mit besonderen Begabungen gefördert werden.

§ 7 Um seine Mittel effizient einsetzen zu können, ist die Bildungsplanung für den Kanton ein Muss. Die Formulierung ist entsprechend anzupassen.

Der Kanton **betreibt Bildungsplanung und** fördert die Bildungsforschung.

§ 8 Sprachliche Vereinfachung.

Der Regierungsrat regelt die Aufsicht.

§ 9 Es wird nicht die Maturität, sondern die Maturitätsausbildung mit einer beruflichen Grundausbildung verbunden.

² Die pädagogische **Maturitätsausbildung** wird mit einer beruflichen Grundausbildung verbunden.

§ 10 Gemäss MAR bereitet die Maturität nicht bloss auf den Eintritt in Hochschulen vor, sondern viel umfassender auf ein Hochschulstudium. Analog gilt dies auch für die Fachmittelschulen.

Die Gymnasien führen zu einer **eidgenössisch anerkannten Maturität und bereiten auf ein Hochschulstudium vor.**

§ 11 Die Fachmittelschulen **bereiten auf ein Studium an Höheren Fachschulen und an Fachhochschulen vor.**

§ 21 Hier zeigt sich die Problematik des Zusammenlegens der beiden Schulen in einem Gesetz. Was hier geregelt wird, ist doch in § 2, Absatz 3 bereits festgehalten. Allerdings ist dort vom „zuständigen Departement“ und nicht vom „Regierungsrat“ die Rede. Was gilt jetzt? Zudem fehlt im Abschnitt über die Mittelschulen eine analoge Bestimmung. Diese Bestimmungen sind zu wenig durchdacht; eine Ueberarbeitung ist nötig!

§ 22 Redaktionelle Verbesserung.

Der Kanton kann Jugendlichen, die keinen Zugang zu Brückenangeboten haben, **beim Suchen einfacher Erwerbstätigkeiten helfen und Begleitung während längstens einem Jahr der Erwerbstätigkeit anbieten.**

§ 24 Zusammenarbeit ist ohne regelmässigen Kontakt wohl nicht möglich. Der zweite Satz in Absatz 1 ist daher überflüssig. Dagegen fehlt in Absatz 2 ein wichtiges Wort.

Ausbildungsbetriebe und Schulen sind zur gegenseitigen Information über die Leistungen und das Verhalten **der Auszubildenden** in der betrieblichen und schulischen **Arbeit** verpflichtet.

§ 25 Die bisherige Lösung mit einer Berufsschulkommission für jede einzelne Schule ist sinnvoll und hat sich bewährt. Sie stützt die Schulen in der Wirtschaft und in der Öffentlichkeit breiter ab und erleichtert es ihnen ein eigenes Profil zu gewinnen. Die Kann-Formulierung genügt daher nicht.

Der Regierungsrat **setzt für die Unterstützung und Beratung der einzelnen Schulen und des Departementes Kommissionen ein.**

§ 31 Dieser Paragraph ist ein weiteres Beispiel für Unklarheit und fehlende Benutzerfreundlichkeit. Worauf bezieht sich die „Regelung zur Lehrerschaft der Volksschule“ genau? Wenn damit § 45 des Volksschulgesetzes gemeint ist, was soll dann der zweite Satz von Absatz 2? Wären nicht auch die Entscheidbefugnisse der Berufsfachschulkonvente zu regeln? Der Paragraph ist gründlich zu überarbeiten!

§ 33 Unseres Wissens gibt es für die Sekundarstufe II keine thurgauischen Patente, also können auch keine entzogen werden. Die Absätze 2 und 3 sind keine guten Beispiele für sprachliche Prägnanz und Eleganz; sie sind zu überarbeiten.

Neu Auf der Sekundarstufe II sollten neben den Pflichten der Schülerinnen und Schüler auch deren Rechte festgehalten werden, wie dies im geltenden Mittelschulgesetz der Fall ist. Es handelt sich hier keineswegs um eine Ueberreglementierung und eine Selbstverständlichkeit, wie im erläuternden Bericht moniert wird. Von Berufsfachschulen und Mittelschulen wird zu Recht ein guter Staatskundeunterricht erwartet, der die Jugendlichen zur Teilnahme am öffentlichen Leben motivieren soll. Dies gelingt aber besser, wenn Schülerinnen und Schüler auch in dem sie besonders interessierenden Lebensbereich, nämlich der Schule, über rechtlich abgesicherte Mitwirkungsrechte verfügen. Der Inhalt von § 39 des Mittelschulgesetzes ist daher mit Beschränkung auf das Wesentliche ins neue Gesetz aufzunehmen.

Schülerinnen und Schüler haben das Recht, ihren Schulleitungen Anfragen, Anregungen oder Beanstandungen in Schulangelegenheiten einzureichen.

- § 38 Hier ist zu beachten, dass alle Regelungsbedürfnisse beider Schultypen erfasst werden. So ist etwa für die Mittelschulen die Dauer der Ausbildungsgänge festzulegen.
- § 39 Bei Absatz 3 machen Fachleute darauf aufmerksam, dass der Begriff „Lehrmeister“ ausgedient hat und durch „Berufsbildnerinnen und Berufsbildner“ zu ersetzen ist.

2. Gesetz über die Volksschule

- § 1 Die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes ist im Entwurf nur in § 11, Abs. 2 für den Kindergarten erwähnt. Sie gilt aber für alle Stufen und ist daher bereits hier zu erwähnen.

Die Volksschule besteht aus Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule. **Der Besuch ist für die im Kanton wohnhaften Schülerinnen und Schüler obligatorisch und unentgeltlich.**

- § 2 Der Entwurf begnügt sich mit der Uebernahme von dreissigjährigen Formulierungen (Unterrichtsgesetz), was nicht befriedigen kann. Die Welt hat sich seither verändert; die Ziele der Schule sind dieser Entwicklung anzupassen. Insbesondere genügt es beim beträchtlichen Anteil von Schülerinnen und Schülern, die konfessionslos sind oder nichtchristlichen Religionen angehören, nicht, nur im Sinne der „christlichen Ethik“ zu erziehen. Wir sind uns bewusst, dass ein Ersatz für diese Formulierung schwierig ist und ein Weglassen wohl kaum mehrheitsfähig wäre. Die Lösung des Zürcher Volksschulgesetzes ist für uns eine befriedigende Alternative. Die im heutigen Volksschulgesetz erwähnten musischen Fähigkeiten sind hier wieder aufzunehmen. Verantwortungsbewusstes Handeln ist nicht nur gegenüber den Mitmenschen, sondern auch gegenüber der Umwelt zu verlangen.

Die Volksschule fördert **die geistigen, seelischen, musischen und körperlichen Fähigkeiten** der Kinder und Jugendlichen und erzieht sie im Sinne **der humanistischen, christlichen und demokratischen Wertvorstellungen** zu selbständigen, lebensstüchtigen Persönlichkeiten und **zur Verantwortung gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt.**

- § 3 Die Festlegung der Qualitätsanforderungen sind von grundsätzlicher Bedeutung und können auch finanzielle Konsequenzen haben. Die Schulgemeinden sind daher bei deren Festlegung miteinzubeziehen.

Der Kanton legt für die Volksschule **in Zusammenarbeit mit den Schulgemeinden Qualitätsanforderungen fest. Er überprüft deren Erfüllung und kann zur Mängelbehebung Weisungen erteilen.**

- § 4 Redaktionelle Umstellung.

Die Volksschule fördert die Gleichstellung der Geschlechter und jene von Kindern unterschiedlicher Herkunft.

- § 5 Die Bildungsplanung ist für den Kanton obligatorisch, was auch klar zum Ausdruck kommen muss.

¹ Der Kanton **betreibt Bildungsplanung und fördert die Schulentwicklung und die Bildungsforschung.**

- § 6 Sprachliche Vereinfachung.

Der Regierungsrat regelt die Aufsicht.

- § 7 Gemäss § 42 des Unterrichtsgesetzes kann heute die pädagogische und psychologische Unterstützung unentgeltlich beansprucht werden. Dieses Grundangebot soll auch künftig unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Der Kanton sorgt für eine angemessene **und unentgeltliche** Beratung von Lehrkräften, Schulleitungen, Schulbehörden und Erziehungsberechtigten in schulischen Belangen.

- § 11 Im Unterschied zur Primar- und Sekundarschule (§ 12 und 13) fehlt für den Kindergarten die Zweckbestimmung. Dies ist für uns nicht nachvollziehbar und muss geändert werden.

¹ **Der Kindergarten dauert zwei Jahre. Er fördert die soziale, seelische und körperliche Entwicklung der Kinder und bereitet sie auf die Primarschule vor.**

² Streichen, da in § 1 festgehalten.

- § 13 Redaktionelle Verbesserung.

Die Sekundarschule dauert drei Jahre. Sie festigt und erweitert das in der Primarschule Gelernte und rundet die Bildung der Volksschule ab. **Sie bereitet auf Berufslehren und weiterführende Schulen vor.**

- § 15 Absatz 2 ist zu präzisieren.

Beim Uebertritt beantragt die **abgebende** Klassenlehrkraft der aufnehmenden Schulgemeinde

§ 17 Redaktionelle Aenderung.

Der Kanton fördert Schulen mit besonderer Unterrichtszeit, mit Betreuung und gemeinschaftlicher Verpflegung.

§ 18 Absatz 2 ist zu präzisieren, da Personalblätter in jedem Falle vorhanden sind.

Dieser Ausweis ist zusammen mit **Personalblättern, allfälligen Untersuchungsbefunden** und weiteren Schülerdaten unaufgefordert der neuen Behörde zuzustellen.

§ 21 In Absatz 1 braucht es eine Präzisierung. In Absatz 2 sollen neben den Erziehungsberechtigten auch die Schülerinnen und Schüler Mitwirkungsmöglichkeiten bekommen. Nach Meinung eines Praktikers ist diese schon vor hundert Jahren von Reformpädagogen postulierte Möglichkeit am besten über die Schulgemeinden zu erreichen.

¹ Kindergarten und Schule arbeiten mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Sie sorgen für einen regelmässigen Kontakt. Schulbesuche **der Erziehungsberechtigten** können von der Schulbehörde obligatorisch erklärt werden.

² Der Kanton fördert die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten **und unterstützt die Schulgemeinden bei der Gewährung von Mitwirkungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler.**

§ 22 Redaktionelle Verbesserung.

Erziehungsberechtigte, **die aus der Schulgesetzgebung abgeleitete Pflichten verletzen**, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.

§ 24 Gemäss gemachter Erfahrungen dürfte die Fassung des Entwurfes wohl das Verwaltungsgericht beschäftigen. Die Formulierungen „unzumutbar gefährlich“ und „unzumutbar anstrengend“ müssten für jeden Fall neu definiert werden. Zudem dürfte der Begriff „unentgeltlich“ Anreize schaffen, einen Schulweg schnell einmal als „unzumutbar anstrengend“ einzustufen, was für die Schulgemeinden beträchtliche Kosten verursachen könnte. Es empfiehlt sich daher eine kürzere, allgemein gehaltene Formulierung.

¹ Die Schulbehörden sorgen bei **unzumutbaren Schulwegen** für Abhilfe.

§ 29 Gemäss der Zielsetzung des neuen Bildungsartikels in der BV ist Absatz 3 bestimmter zu formulieren.

³ Die Lehrpläne sind aufeinander abzustimmen **und interkantonal** zu koordinieren.

- § 34 Heute erklärt der Regierungsrat die Termine für elf Ferienwochen als verbindlich. Diese Lösung hat sich bestens bewährt und es gibt daher keine Gründe daran etwas zu ändern, um dann doch wieder Ausnahmegewilligungen zu erteilen. Die Schulgemeinden sollen regionale Bedürfnisse weiterhin berücksichtigen können.

Der Regierungsrat legt **die Termine für elf Ferienwochen** fest.

- § 35 Schulbehördemitglieder weisen darauf hin, dass sich heute Kinder gelegentlich am Wochenende an einem andern Ort aufhalten als während der Woche beim Schulbesuch. Der Begriff „ständig“ führt daher zu Unklarheiten.

¹ Die öffentliche Schule ist in der Schulgemeinde zu besuchen, in der ein Kind wohnt **oder sich mehrheitlich** aufhält.

- § 36 Das Schuleintrittsalter ist aufgrund des Entwicklungsstandes der heutigen Kinder vorzulegen. Es besteht hier die Möglichkeit, wenigstens einen kleinen Schritt in die richtige Richtung zu machen. Im Sinne einer interkantonalen Koordination schlagen wir daher vor, die Lösung des Kantons St. Gallen zu übernehmen.

Bei Vollendung des vierten Altersjahres bis zum **31. Juli** ist ab dem neuen Schuljahr der Kindergarten zu besuchen, bei Vollendung des sechsten Altersjahres die Primarschule.

- § 38 Die Formulierung „im Umfang der zu Hause anfallenden durchschnittlichen Einsparungen“ führt sicher immer wieder zu Diskussionen. Zudem könnten wohl viele Schulgemeinden aus Kostengründen ihre Lager künftig nicht mehr durchführen. Bei Härtefällen haben Schulgemeinden schon bisher den Eltern den Lagerbeitrag bis zu den auch zu Hause anfallenden Kosten erlassen.

Für obligatorische Exkursionen und Lager sowie andere Pflichtveranstaltungen **können Beiträge** erhoben werden.

- § 39 Die Formulierung „so weit als nötig“ ist schwammig und daher zu streichen. Beim heutigen System der Geleiteten Schulen können die Schulbehörden von dieser „Aufsichtsaufgabe“ entlastet werden, denn sie gehört klar zum operativen Bereich, für den die Schulleiter zuständig sind. Bei Bedarf können diese immer noch die Behörde einschalten.

Lehrkräfte und Schulleitungen haben die persönlichen Verhältnisse der Schülerinnen und Schüler im Auge zu behalten. Diese dürfen weder durch Hausaufgaben noch durch andere Tätigkeiten übermässig beansprucht werden.

§ 43 Bei der heutigen multikulturellen Schülerschaft mit einer beträchtlichen Anzahl von Schülerinnen und Schülern nichtchristlicher Religionen sind deren hohe religiöse Feiertage als Absenzgründe zu akzeptieren. Eine Aufnahme der in einigen Schulgemeinden üblichen „Jokertage“ ins Gesetz lehnen wir ab. Zudem stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob nicht eine kantonale Regelung für die Dispensation von Schulveranstaltungen wie Schwimm- und Sportunterricht, Schulreisen und ähnlichen Anlässen aus religiösen Gründen (Muslime) zweckmässig wäre. Jedenfalls würde es wohl nicht verstanden, wenn in diesem sensiblen Bereich von Schulgemeinde zu Schulgemeinde unterschiedliche Regelungen gelten würden.

¹ Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind namentlich persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder **die Teilnahme an besonderen familiären Anlässen sowie hohen religiösen Festen.**

§ 45 Die Formulierung „sofern die freie Meinungsbildung gewährleistet ist“ macht für uns keinen Sinn. Es gelten hier doch die normalen demokratischen Gepflogenheiten.

Die Lehrerschaft hat das Recht, sich bei Gesetzesentwürfen, die das Schulwesen betreffen, bei der Ausarbeitung von Lehrplänen sowie bei der Einführung von Lehrmitteln vernehmen zu lassen und Anträge zu stellen. **Dies erfolgt in der Regel über die Organisationen der Lehrerschaft.**

§ 61 In Absatz 3 wird für eine aufgelistete Anzahl besonderer Fälle eine Rekursfrist von fünf Tagen festgelegt. Langjährige Erfahrung mit solchen Fällen zeigt, dass eine zu kurze Rekursfrist nur dazu führt, dass vorsorglich Rekurse eingereicht werden, was zusätzliche administrative Umtriebe bringt. Die Rekursfrist muss so angesetzt sein, dass Zeit bleibt, um im Gespräch den Entscheid zu begründen, Missverständnisse zu klären oder Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Es ist daher die Regelung des Gesetzes für die Sekundarstufe II (§ 41) zu übernehmen.

Die Rekursfrist beträgt 20 Tage. **In folgenden Fällen beträgt sie zehn Tage:**

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit und bitten Sie, die Ueberlegungen der FDP Thurgau bei der Ueberarbeitung der Gesetzesentwürfe zu berücksichtigen. Die Bildungspolitik gehört nach wie vor zu den Schwerpunkten unseres Parteiprogrammes. Wir werden uns daher auch künftig auf allen Stufen engagiert für eine zeitgemässe Weiterentwicklung unserer Schulen einsetzen.

Mit freundlichen Grüssen
FDP Thurgau

Präsidentin


Gabi Badertscher

Geschäftsführer


Thomas Wehrich